

<i>Betreff:</i> Familienzentren in Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 04.09.2015
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 02.07.2015	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 25. März 2015 um Vorstellung von zwei Familienzentren sowie um Vorlage einer Mitteilung über das weitere Verfahren (Einrichtungsbedarf etc.) als Diskussionsgrundlage gebeten.

Diese Vorstellung übernehmen in Absprache mit den Trägervertretern der „AG gemäß § 78 SGB VIII Kita“ das ev.-luth. Familienzentrum St. Georg und das AWO Kinder- und Familienzentrum KiFaZ Muldeweg.

Beide Einrichtungen zählen zu den zehn Kindertagesstätten, die sich auf Grundlage des am 8. Mai 2012 vom Rat der Stadt beschlossenen Konzeptrahmens für Familienzentren in Braunschweig sowie den am 28. Februar 2014 vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Kriterien zu Familienzentren weiterentwickeln. Sie zeichnen sich durch ein sozialraumorientiertes, deutlich über das Regelangebot von Kindertagesstätten hinausgehendes Angebotsspektrum für alle Kinder und Familien im Einzugsgebiet aus und erhalten hierfür seit dem Kindergartenjahr 2012/2013 je Familienzentrum eine jährlich Förderung in Höhe von 40.000,00 € für Personal- und Sachkosten.

Kennzeichnend für die damit einhergehende Umstrukturierung auf Einrichtungsebene sind deutliche Auswirkungen auf die fachlichen Anforderungen an Einrichtungsleitung, Koordination und Mitarbeiter sowie die Gestaltung der pädagogischen Prozesse in der Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern, die erforderlichen Ausstattungsmerkmale und Raumkonzepte sowie die Intensivierung der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit und Kooperation. Alle geförderten Familienzentren entwickeln auf diesem Weg einrichtungsspezifische und standortabhängige Schwerpunkte. Das positive Feedback von Fachkräften und Eltern sowie die gewachsene Akzeptanz und Inanspruchnahme der Angebote der geförderten Familienzentren vor Ort bestätigen die Notwendigkeit dieser Entwicklung.

Es ist daher ein nachvollziehbares Anliegen der Trägerlandschaft, im Rahmen der jährlichen Angebotsanpassung (s. Kita-Kompass) kommunale Fördermittel zu beantragen, um diesen erfolgreichen Ansatz zur Förderung der sozialen Teilhabe sowie der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit stadtweit allen Kindern und Familien in unterschiedlichen herausfordernden Lebenslagen zugänglich zu machen.

Wie in der Mitteilung außerhalb von Sitzungen „Familienzentren in Braunschweig, Auswertung der Verwendungsnachweise für das Kindergartenjahr 2013/2014“ (Drucksache Nr. 14126/14) dargestellt, wurde der Ratsbeschluss vom 8. Mai 2012 zur Einrichtung von zunächst zehn Familienzentren in den vier Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf umgesetzt. Daher wären für einen weiteren Ausbau von Familienzentren in Braunschweig

zunächst ein entsprechender Ratsbeschluss sowie die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel notwendig.

Um die Entwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren zu beschleunigen und die bestehenden Einrichtungen in ihrem Bestand zu sichern, erwartet der Niedersächsische Städtetag vom Land Niedersachsen, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und eine dauerhafte flächendeckende finanzielle Förderung von Familienzentren sicherzustellen. Die Förderung soll dabei davon ausgehen, dass je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein Familienzentrum erforderlich ist.¹ Dies würde für Braunschweig mit einer Einwohnerzahl von knapp unter 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Einrichtung von insgesamt 25 Familienzentren als Zielgröße bedeuten.

Um eine ausgewogene räumliche Verteilung der Familienzentren zu gewährleisten und Einrichtungsbedarfe zu bestimmen, bietet sich darauf aufbauend die Berechnung von Kontingenten in Abhängigkeit der Einwohnerzahlen, bestehender Familienzentren und Besonderheiten einzelner Stadtbezirke an (s. Anlage 1). Als präventiver Handlungsansatz zur Vorbeugung von Entwicklungsrisiken und Problemlagen sind zudem die Anzahl der Kinder unter 6 Jahren (EW u 6) und im Besonderen die Anzahl von Kindern unter 6 Jahren aus Familien im ALG-II-Bezug (ALG-II u 6) sowie von Kindern unter 6 Jahren aus Familien mit Migrationshintergrund (Migra u 6) als soziale Kernindikatoren zu beachten.² Ein erhöhter Handlungsbedarf besteht dementsprechend vorrangig in Stadtbezirken mit einer großen Anzahl betreffender Kinder und Familien ohne bestehendes Familienzentrum (s. Anlage 2).

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Ausbau von Familienzentren mit einem Paradigmenwechsel einhergeht, der die Perspektive von Kindern und Familien in den Mittelpunkt stellt und sich eindeutig an deren Bedarf und der darauf abgestimmten Versorgung orientiert. Bildung, Erziehung und Betreuung werden frühestmöglich mit integrierter Familienarbeit zusammengeführt. Je umfassender diese Prävention ansetzt, desto besser sind die Bildungschancen für Kinder. Letztendlich sind Familienzentren Orte, die Kinder und Familien in ihrem vertrauten Umfeld zu erreichen, wo sie leben und an dem sie vielfältige Unterstützung und Begleitung von Anfang an erhalten.

Dr. Hanke

Anlage/n: 1.

¹ Nds. Städtetag, vom Kind her denken: Bildung und Betreuung im Alter bis zu zehn Jahren, Positionspapier des Niedersächsischen Städtetages anlässlich der Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), Hannover, Februar 2014

² Diese Daten stehen im Rahmen der statistischen Erhebungen im Rahmen des JUPAK (Statistik-Paket der Arbeitsgruppe Statistik und Stadtforschung für Zwecke der Jugendhilfeplanung, Aktuelle Daten zum Stichtag 31. Dez. 2014) für die Stadt Braunschweig zur Verfügung und basieren auf den Angaben des Melderegisters. Weitere Sozialindikatoren (z.B. Adipositas, Bildungsstand der Eltern, Zahngesundheit) weisen eine hohe Korrelation zu den Kernindikatoren auf, weshalb von der Hinzuziehung weiterer Daten abgesehen wird.

Anlage 1: Berechnung von Kontingenten für alle Stadtbezirke

Um eine ausgewogene räumliche Verteilung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl zu gewährleisten werden Kontingente auf Ebene der Stadtbezirke gebildet. Damit ein möglichst wohnortnaher Zugang ermöglicht wird, werden Stadtteile mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter Berücksichtigung sozialräumlicher Strukturen mit benachbarten Stadtbezirken zusammengefasst. Alle Stadtbezirke werden hierbei zunächst unabhängig vom Bestand an Familienzentren gleich behandelt.

Quotenverfahren zur Berechnung: $(25 \text{ Familienzentren} * \text{Einwohner im Stadtbezirk}) / \text{Gesamtanzahl der Einwohner}$
Das Quotenverfahren sieht einen Restausgleich nach größten Bruchteilen vor.

Stadtbezirk		Einwohner	Ergebnis	Ergebnis ohne Bruchteile	Bestand	Ausbau	Restkontingent nach Bruchteilen	Gesamt
112	Wabe-Schunter-Beberbach	19.688	1,97	1		1	1	2
113 + 114	Hondelage + Volkmarode	10.870	1,09	1		1		1
120	Östliches Ringgebiet	26.616	2,67	2		2		2
131	Innenstadt	14.254	1,43	1		1		1
132	Viewegsgarten-Bebelhof	12.979	1,30	1	2	0		2
211 + 224	Stöckheim-Leiferde + Rünigen	11.167	1,12	1		1		1
212	Heidberg-Melverode	11.371	1,14	1		1		1
213	Südstadt-Rautheim-Mascherode	13.256	1,33	1		1		1
221	Weststadt	23.542	2,36	2	5	0		5
222 + 223	Timmerlah-Geitelde-Stiddien + Broitzem	9.629	0,96	0		0	1	1
310	westliches Ringgebiet	34.476	3,45	3	2	1		3
321	Lehndorf-Watenbüttel	21.465	2,15	2		2		2
322 + 323	Veltenhof-Rühme + Wenden-Thune-Harxbüttel	12.250	1,23	1		1		1
331 + 332	Nordstadt + Schunternaue	27.922	2,80	2	1	1		2
Gesamtanzahl		249.485		19	10	13	2	25

Die zehn bestehenden Familienzentren (Bestand) werden bei der Berechnung der Kontingente auf Ebene der Stadtbezirke vom Ausbaukontingent abgezogen. Das „Vorhalten“ von fünf (statt zwei) Familienzentren im Stadtbezirk Weststadt ist aufgrund des besonderen Bedarfs (s. Sozialindikatoren, Anlage 2) gerechtfertigt. Ebenso das „Vorhalten“ von zwei Familienzentren (statt einem) im Stadtbezirk Viewegsgarten-Bebelhof aufgrund der räumlichen Struktur des Stadtbezirkes.

Unter der Prämisse einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Familienzentren wäre daher langfristig der Ausbau von stadtweit 15 weiteren Familienzentren sinnvoll.

Anlage 2: Bestimmung von Handlungsbedarfen (Kernindikatoren und Versorgungsgrad)

Aufbauend auf der Berechnung der Kontingente bietet sich als 2. Schritt eine Priorisierung von Ausbaugebieten unter Berücksichtigung der Anzahl von Kindern unter 6 Jahren (EW u 6) sowie der bereits vorhandenen Versorgung und sozialer Kernindikatoren an. Das Angebotsspektrum von Familienzentren richtet sich v.a. an alle Familien mit Kindern bis zu 6 Jahren, weshalb für die Beurteilung des Versorgungsgrades der einzelnen Stadtbezirke die **Anzahl der Kinder unter 6 Jahre (EW u 6)** in absoluten Zahlen maßgeblich ist. Zur weiteren Priorisierung im Ausbauprozess empfiehlt sich die Hinzuziehung sozialer Kernindikatoren auf Basis zuverlässiger Datengrundlagen. Als soziale Kernindikatoren sind entsprechend sozialwissenschaftlicher Studien (vgl. NUBBEK, 2013 u.a.) insbesondere die Anzahl der **Kinder unter 6 Jahren aus Familien im ALG-II-Bezug (ALG-II u 6)** und **Kinder unter 6 Jahren aus Familien mit Zuwanderungserfahrungen bzw. Migrationshintergrund (Migra u 6)**¹.

Stadtbezirk		EW u6			ALG-II u6			Migra u6			Punkte	Handlungsbedarf
112	Wabe-Schunter-Beberbach	932	6.	***	74	9.	**	223	8.	**	7 ***/**/**	Hoher Bedarf, keine Versorgung
113 + 114	Hondelage + Volkmarode	567	9.	**	24	14.		107	14.		2 **//	Geringer Bedarf, keine Versorgung
120	Östliches Ringgebiet	1.437	2.	****	114	6.	***	367	5.	***	10 ****/**/**	Hoher Bedarf, keine Versorgung
131	Innenstadt	557	10.	*	132	5.	***	295	7.	**	6 */**/**	Hoher Bedarf, keine Versorgung
132	Viewegsgarten-Bebelhof	671	8.	**	140	4.	***	426	4.	***	8 **/**/**	Hoher Bedarf, Versorgung abgedeckt
211 + 224	Stöckheim-Leiferde + Rünigen	523	12.	*	77	8.	**	126	12.	*	4 */**/*	Mittlerer Bedarf, keine Versorgung
212	Heidberg-Melverode	473	13.		91	7.	**	221	9.	**	4 /**/**	Mittlerer Bedarf, keine Versorgung
213	Südstadt-Rautheim-Mascherode	757	7.	**	47	12.	*	165	10.	*	4 **/**/*	Mittlerer Bedarf, keine Versorgung
221	Weststadt	1.362	3.	****	611	1.	****	860	1.	****	12 ****/**/**	Hoher Bedarf, Versorgung abgedeckt
222 + 223	Timmerlah-Geitelde-Stiddien + Broitzem	419	14.		40	13.		118	13.		0 //	Geringster Bedarf, keine Versorgung
Stadtbezirk		EW u6			ALG-II u6			Migra u6			Punkte	Handlungsbedarf

¹ Diese Daten stehen im Rahmen der statistischen Erhebungen im Rahmen des JUPAK (Statistik-Paket der Arbeitsgruppe Statistik und Stadtforschung für Zwecke der Jugendhilfeplanung, Aktuelle Daten zum Stichtag 31. Dez. 2014) für die Stadt Braunschweig zur Verfügung und basieren auf den Angaben des Melderegisters. Weitere Sozialindikatoren (Adipositas, Zahngesundheit, Bildungsstand der Mutter/Eltern etc., Ein-Eltern-Familien) weisen eine hohe Korrelation zu den Kernindikatoren auf, weshalb von der Hinzuziehung weiterer Daten zunächst abgesehen wird.

310	westliches Ringgebiet	1.603	1.	****	393	2.	****	663	2.	****	12 ****/****/****	Hoher Bedarf, geringe Versorgung
321	Lehndorf-Watenbüttel	1.210	5.	***	70	10.	*	324	6.	***	7 ***/*/***	Hoher Bedarf, keine Versorgung
322 + 323	Veltenhof-Rühme + Wenden-Thune-Harxbüttel	539	11.	*	57	11.	*	132	11.	*	3 */**	Mittlerer Bedarf, keine Versorgung
331 + 332	Nordstadt + Schunternaue	1.344	4.	***	284	3.	****	599	3.	****	11 ***/****/****	Hoher Bedarf, geringe Versorgung
Gesamtanzahl		12.394			2.154			4.626				

Zur Beurteilung des Bedarfes wurde unter Berücksichtigung von zahlenmäßigen Schwellenwerten die Rangfolge der Indikatoren in einem Schichtungsverfahren zusammengefasst und mit bis zu vier Punkten bewertet.

****	Stadtbezirke mit höchstem Anteil	Rang 1-3
***	Stadtbezirke mit hohem Anteil	Rang 4-6
**	Stadtbezirke mit mittlerem Anteil	Rang 7-9
*	Stadtbezirke mit geringem Anteil	Rang 10-12
	Stadtbezirke mit geringstem Anteil	Rang 13-14

Vorrangig sollten zum Aufbau einer flächendeckenden Struktur **zunächst Stadtbezirke mit hohem Bedarf ohne Versorgung durch ein bestehendes Familienzentrum (erhöhter Handlungsbedarf)**, berücksichtigt werden.

Die Auswahl der konkreten Standorte kann auf Grundlage der am 28. April 2014 vom Jugendhilfeausschuss in Abstimmung mit der AG gemäß § 78 SGB VIII beschlossenen Kriterien für Familienzentren erfolgen. Diese zeigen u.a. die konzeptionellen/pädagogischen Anforderungen sowie die weitergehenden planerischen Kriterien zur (kleinräumigeren) Auswahl der konkreten Standorte auf. Sollten keine Anträge aus den priorisierten Stadtbezirken vorliegen oder nicht den Anforderungen/Kriterien entsprechen, können Anträge aus nachrangig aufgeführten Stadtbezirken entsprechend der Kriterien für Familienzentren berücksichtigt werden („Die Berücksichtigung von Bewerbern in weiteren Stadtbezirken und anderweitigem Handlungsbedarf ist nicht ausgeschlossen.“).